

Teil 1 - In aller Kürze

 Sofern nichts anderes vermerkt ist, ändern Sie bitte bei den nachfolgenden Rechtsvorschriften nur das Datum in Ihrem Rechtsverzeichnis.



Bayern (Bay)



Änderung: [BayAbfG Bay](#) »Bayerisches Abfallgesetz« vom 24.7.2018



Änderung: [BayImSchG Bay](#) »Bayerisches Immissionsschutzgesetz« vom 24.7.2018

Das Gesetz regelt vor allem Zuständigkeiten. Für Betreiber von gewerblichen Anlagen ist das Gesetz (und damit die Änderungen) nicht relevant.



Änderung: [BayNatSchG Bay](#) »Bayerisches Naturschutzgesetz« vom 24.7.2018



Änderung: [IVU-Abwasser-Verordnung Bay](#) »Verordnung zur Umsetzung der IVU-Richtlinie bei Abwasser Bayern« vom 24.7.2018

Der Rechtsvorschrift wurde eine Abkürzung verpasst. Sie heißt jetzt **IVUAbwV**. Benennen Sie die Rechtsvorschrift also in Ihrem Rechtsverzeichnis um.

Inhaltlich wurden die Paragraphen 10 ff aufgehoben. Löschen Sie diese also in Ihrem Rechtsverzeichnis.

Im Übrigen gab es nur redaktionelle Änderungen.



Mecklenburg-Vorpommern (MV)



Änderung: [LBauO MV](#) »Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern« vom 5.7.2018



Änderung: [LUVPG MV](#) »Landesumweltverträglichkeitsgesetz Mecklenburg-Vorpommern« vom 5.7.2018

Das Gesetz ist komplett umstrukturiert worden. Es gilt als Ergänzung zum UVP und regelt darüber hinausgehende UVP-pflichtige Vorhaben. Die im LUVPG aufgeführten Vorhaben sind jedoch solche, deren Planung und Ausführung in der Regel im Verantwortungsbereich des Landes liegen.



Änderung: [LBodSchG MV](#) »Landes-Bodenschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern« vom 5.7.2018

Die Änderung betrifft den Datenschutz.



Änderung: [LWaG MV](#) »Landeswassergesetz Mecklenburg-Vorpommern« vom 5.7.2018



Sachsen-Anhalt (LSA)



Änderung: [BauO LSA](#) »Bauordnung Sachsen-Anhalt« vom 26.6.2018

Die Änderung bezieht sich hauptsächlich auf den § 69 Beteiligung der Nachbarn und der Öffentlichkeit.



Thüringen (Thür)



Änderung: [ThürBO Thür](#) »Landesbauordnung Thüringen« vom 29.6.2018

Die Änderungen beziehen sich hauptsächlich auf Abschnitt 3 Bauprodukte und Bauarten sowie damit in Zusammenhang stehende Paragraphen. Es wurde außerdem unter anderem die elektronische Baugenehmigung zugelassen.



Änderung: [ThürNatG Thür](#) »Thüringer Naturschutzgesetz« vom 29.6.2018

Die Regelung zur Stiftung Naturschutz wurde in ein separates Gesetz ausgegliedert.

Teil 2 - Aktuelles für den Betreiber

Diese Rubrik bleibt diesen Monat unbesetzt.

Teil 3 - Zusatzinformationen

Ausblick



Bundeskabinett beschließt TEHG-Novelle

Das Bundeskabinett hat am 01.08.2018 den [Gesetzesentwurf der Bundesregierung zur Anpassung der Rechtsgrundlagen für die Fortentwicklung des Europäischen Emissionshandels](#) beschlossen. Im weiteren Verfahren beraten der einspruchsberechtigte Bundesrat sowie der Deutsche Bundestag hierüber; die Gesetzesnovelle soll Anfang 2019 in Kraft treten.



Neuer Entwurf der TA Luft

Das Bundesumweltministerium (BMU) hat einen neuen Entwurf der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) veröffentlicht. Darin werden zum Referentenentwurf aus dem Jahr 2016 einige Änderungen deutlich. Der Entwurf dient nicht einer erneuten Anhörung von Verbänden, sondern wird mit beteiligten Ministerien für eine mögliche Kabinettsbefassung abgestimmt.

Kernbereich dieses Artikelgesetzes ist in Artikel 1 Änderung des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes (TEHG). Neu aufgenommen wurde die Befreiung von Kleinanlagen vom Emissionshandel unter Ziffer 22 (§ 27). *Quelle: DIHK.*

Im Vergleich zum [Referentenentwurf aus dem Jahr 2016](#) sind dem DIHK folgende Änderungen aufgefallen:

- 3.4: Berücksichtigung der möglichen Genehmigungspflicht einer störfallrelevanten Änderung nach § 16 Absatz 1 Satz 1 oder § 16a BImSchG
- 4.6.1.1: Höhere Bagatellmassenströme für Schwefeloxide und Stickstoffoxide (15 kg/h) (von 1,4 bzw. 1,6 kg/h im Referentenentwurf jedoch 20 kg/h nach aktueller TA Luft)
- 4.8: Nach einem neuen Anhang 8 müssen Beeinträchtigung von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung durch Stickstoff- oder Schwefeldepositionen geprüft werden. Der Schutz empfindlicher Pflanzen und Ökosysteme durch Stickstoffdepositionen außerhalb der Gebiete wandert unverändert in den Anhang 9.
- 4.8: Präzisiert wird die Definition für Bioaerosole als »im Luftraum befindliche Ansammlungen von Partikeln, denen Pilze, deren Sporen, Konidien oder Hyphenbruchstücke oder Bakterien, Viren oder Pollen oder deren Zellwandbestandteile und Stoffwechselprodukte anhaften oder die diese beinhalten.«
- 5.2.6: Anforderung an die Dichtheit von Rührwerken, Flanschverbindungen und Absperr- oder Regelorgane (Gasförmige Emissionen beim Verarbeiten, Fördern, Umfüllen oder Lagern von flüssigen Stoffen) wurden an vielen Stellen überarbeitet.
- 5.3.3.2: Die »Soll-Bestimmung« einer kontinuierlichen Messung von Emissionen staubförmiger anorganischer Stoffe der Klasse II (bspw. Blei und Nickel) oder schwer abbaubarer, leicht anreicherbarer und hochtoxischer organischer Stoffe (u.a. Dioxine, Furane und polychlorierten Biphenyle) wird nun als Prüfauftrag formuliert.

- 5.4: In besonderen Regelungen für bestimmte Anlagenarten wurden verschiedene Änderungen insbesondere bspw. für Holzfeuerungsanlagen, Raffinerien sowie Biogasanlagen vorgenommen.

Der aktuelle [Referentenentwurf vom Juli 2018](#) kann auf der Seite des BMU heruntergeladen werden. *Quelle: DIHK*

Hintergrundinformationen



43. BImSchV veröffentlicht

Die 43. BImSchV »Verordnung über nationale Verpflichtungen zur Reduktion der Emissionen bestimmter Luftschadstoffe« vom 18. Juli 2018 wurde am 30.07.2018 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht.

Die Verordnung regelt die Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der EU.

Da sich die Rechtsvorschrift nicht an Unternehmen richtet, muss Sie auch nicht in ein Rechtsverzeichnis aufgenommen werden. Dennoch mag die Information für Sie von Interesse sein.



BVT-Schlussfolgerungen für Abfallbehandlungsanlagen veröffentlicht

Mit dem [Durchführungsbeschluss \(EU\) 2018/1147](#) vom 10.8.2018 wurden am 17.8.2018 die Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß IED-Richtlinie für die Abfallbehandlung veröffentlicht.

Gemäß § 7 Abs. 1a des BImSchG müssen nun innerhalb eines Jahres, die rechtlichen Vorgaben in allen Mitgliedsstaaten so angepasst werden, dass diesen Anforderungen entsprochen wird. Innerhalb von weiteren drei Jahren müssen die einschlägigen Anlagen diese Anforderungen einhalten.



EU genehmigt Regelungen zur KWK-Eigenversorgung

Die EU-Kommission hat die mit dem BMWi erzielte Grundsatzeinigung zur KWK-Eigenversorgung vom Mai nun auch formal genehmigt. Demnach bleibt es für Anlagen bis 1 MW und Anlagen über 10 MW bei einer EEG-Umlage für selbst erzeugten und verbrauchten Strom von 40 Prozent.

Gleiches gilt für Anlagen von Betrieben, die einer strom- bzw. handelsintensiven Branche nach EEG angehören. Dazu gehören die meisten Industriebranchen. Bei anderen Anlagen gelten 40 Prozent EEG-Umlage nur bis zu 3.500 Vollbenutzungsstunden (VBh). Bei 7.000 Vollbenutzungsstunden muss die volle EEG-Umlage für alle selbst verbrauchten kWh bezahlt werden. Bei 5.000 VBh würden für 2.000 Stunden 40 Prozent fällig und für 3.000 Stunden die volle Umlage.

Es ist davon auszugehen, dass die Einigung vom Mai zwischen BMWi und Kommission so notifiziert worden ist. Die Entscheidung der Kommission ist in Berlin noch nicht im Wortlaut bekannt.

Abweichend davon sollen KWK-Anlagen, die zwischen dem 01.08.2014 und 31.12.2017 erstmals zur Eigenversorgung genutzt wurden, ein Jahr Übergangsfrist erhalten. D. h., es bleibt 2018 bei 40 Prozent EEG-Umlage ehe ab 2019 für Anlagen zwischen 1 und 10 MW, die einem Unternehmen gehören, dass sich nicht auf einer der beiden EEG-Listen für strom- und handelsintensive Industriebetriebe befindet, eine höhere EEG-Umlage fällig wird, wenn die Anlage für mehr als 3.500 Vollbenutzungsstunden zur Eigenversorgung eingesetzt wird.

Bis die Einigung in nationales Recht umgesetzt worden ist, bleibt es weiterhin dabei, dass alle KWK-Eigenversorgungsanlagen die volle Umlage bezahlen müssen. Eine Rückzahlung erfolgt erst, wenn das geänderte EEG in Kraft tritt.

Quelle: DIHK

Kabinett beschließt Steuerrabatt für Elektro-Dienstwagen

Die Bundesregierung hat am 1. August beschlossen, Elektro- und Plug-in-Hybridautos, die als Dienstwagen auch privat genutzt werden, über das Einkommensteuergesetz zu fördern. Zwischen 2019 und Ende 2021 neu zugelassene Elektroautos müssen monatlich mit 0,5 statt 1 Prozent des Listenpreises als geldwertem Vorteil versteuert werden.

Diese Maßnahme war im Koalitionsvertrag zwischen CDU/CSU und SPD vereinbart worden, um den Markthochlauf der Elektromobilität zu beschleunigen und einen Beitrag zur Emissionsminderung im Verkehrssektor zu leisten. Bei dieser Fördermaßnahme geht die Bundesregierung von Ausfällen bei der Einkommensteuer von 2 Mrd. Euro aus.

Zur Umsetzung der Maßnahme wird § 6 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes geändert. Für die Abrechnung nach der Fahrtenbuch-Methode wird eine gleichwertige Regelung eingeführt. Der Gesetzentwurf geht jetzt in das parlamentarische Verfahren. *Quelle: DIHK*

Verantwortung für den Arbeitsschutz

Die [BGHM geht in Ihrer Pressemitteilung](#) folgenden Fragen nach: Wer ist eigentlich für den Arbeitsschutz in einem Unternehmen verantwortlich? Die Fachkraft für Arbeitssicherheit oder der Sicherheitsbeauftragte? Die Beschäftigten selbst oder doch der Unternehmer? Bei diesen Fragen kommen viele ins Grübeln.

Auch das online-Portal »[topeins - Das Magazin für Führungskräfte](#)« beschäftigt sich in diesem Monat mit dieser Thematik: »Arbeitsschutz ist Chefsache. Manche Führungskräfte wissen das überhaupt nicht, wieder andere rätseln wofür genau und in welchem Umfang sie zuständig sind.«

Beide Artikel lassen keinen Zweifel daran: Verantwortlich sind die Führungskräfte.

Und jetzt die große Frage: Wissen *Ihre* Führungskräfte, dass sie diese Pflichten haben? Kennen sie sie im Einzelnen?

Für die Einführung in dieser Thematik genauso wie zur Auffrischung bieten wir unsere durch und durch an der Praxis ausgerichtete Schulung »Unternehmerpflichten« an. In der Schulung erfahren die Teilnehmer

- warum [Unternehmerpflichten](#) übertragen werden (sollen).
- welche spezielle Verantwortung der Unternehmer hat.
- den Unterschied zwischen Unternehmer- und [Beauftragtenpflichten](#)
- den Unterschied zwischen [Planerpflichten](#) und [Betreiberpflichten](#).
- typische Betreiberpflichten im Verantwortungsbereich der Teilnehmer.
- dass und warum die [Gefährdungsbeurteilung](#) dabei so wichtig ist.
- welche Konsequenzen es hat, wenn etwas schief geht.
- wie sie richtig arbeiten, damit sie »sicher« sind.

Dabei dürfen sich die Teilnehmer wie in einer Theoriestunde der Fahrschule fühlen: Sie lernen, was sie zu beachten haben, ohne dass sie ein Detail in die Paragraphen eintauchen.

Sprechen Sie mich gerne an:

Andrea Wieland

+49 7123 30780-22 oder andrea.wieland@risolva.de



Neue Entscheidungen zu Wegeunfällen

Bin ich eigentlich gesetzlich unfallversichert, wenn ich auf dem Weg zur Arbeit noch schnell beim Bäcker vorbeigehe? In einem [Artikel der Unfallkasse Hessen \(UKH\)](#) werden neuere Entscheidungen zum Wegeunfallrecht vorgestellt.

Der Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung umfasst auch die Wege von und zur versicherten Tätigkeit. So weit, so gut. Doch wann beginnt der Versicherungsschutz genau? Verliere ich den Versicherungsschutz, wenn ich den Weg unterbreche, um beispielsweise einkaufen zu gehen? Seit Einführung des Wegeunfalls beschäftigen sich Versicherungsträger und Sozialgerichte immer wieder mit diesen Fragen. Ein Ende ist nicht absehbar. Wir stellen neuere Entscheidungen zum Wegeunfallrecht vor.



Neue DGUV Publikation

Folgende DGUV Publikation ist neu:

[DGUV Information 209-007](#) »Fahrzeuginstandhaltung«
> diese ersetzt die zurückgezogene DGUV Information 209-056.